

**Satzung
des Industrie- und Handelsclub Altmark e. V. Stendal**

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Industrie- und Handelsclub Altmark e. V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Stendal.
3. Der Industrie- und Handelsclub Altmark e. V. strebt eine enge Zusammenarbeit mit der für die Region zuständigen Industrie- und Handelskammer Magdeburg an.

§ 2 Zweck

1. Der Industrie- und Handelsclub Altmark e. V. ist ein Zusammenschluss von Unternehmen, Führungskräften und anderen natürlichen Personen, die sich für die Fortentwicklung der freiheitlichen, sozialen Marktwirtschaft einsetzen und durch den Industrie- und Handelsclub Altmark e. V. ihren Standort in Wirtschaft und Gesellschaft nach außen vertreten.
2. Die Clubmitglieder wollen Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur, Bildung und Erziehung, Jugend- und Altenhilfe, den Sport und die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen fördern.
3. Der Club strebt den Kontakt mit anderen Gruppen der Gesellschaft an, und zwar ohne Rücksicht auf deren politischen, sozialen oder religiösen Standort, um durch gemeinsame Gespräche mehr Verständnis füreinander zu wecken. Insbesondere soll damit der Polarisierung von Gruppen in unserer Gesellschaft entgegengewirkt werden. Der Club versteht sich als politische und gesellschaftliche Ausgleichskraft.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Industrie- und Handelsclub Altmark e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff AO, wirtschaftliche Zwecke und die Erzielung von Gewinn sind ausgeschlossen. Etwaige Überschüsse dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Industrie- und Handelsclub Altmark e. V. Sie erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Clubs weder Beiträge noch Anteile des Vermögens zurück. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Industrie- und Handelsclub Altmark e. V. fremd sind, oder durch eine Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede juristische Person werden. Mitglied kann auch jede natürliche Person werden, die Unternehmer ist oder einer Behörde vorsteht oder einer nicht selbstständigen Niederlassung einer juristischen Person vorsteht.
Voraussetzung ist die Anerkennung der Satzung und die Erklärung, sich für die Ziele des Industrie- und Handelsclubs Altmark e. V. zu interessieren und in Zukunft einzusetzen.
2. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss; mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der bei der Beschlussfassung anwesenden Stimmen. Voraussetzung ist die Benennung von zwei Referenzen. Die Mitgliedschaft ist erworben, wenn diese dem Antragsteller durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt wurde. Datum des Mitteilungsschreibens ist der Beginn der Mitgliedschaft.
3. Natürliche Personen, die aus dem Unternehmen, dass sie als juristische Person bisher vertreten haben, bzw. aus der Funktion ausscheiden, können dem Industrie- und Handelsclub Altmark e. V. weiterhin angehören, wenn sie dies beantragen.

Der Vorstand kann darüber hinaus Vorschläge über Ehrenmitgliedschaften bzw. Ehrenpräsidenten unterbreiten. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Anerkennung der Ehrenmitgliedschaft oder die Vergabe des Titels Ehrenpräsident durch Beschluss mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit. Ehrenmitglieder bzw. Ehrenpräsidenten werden von der Beitragszahlung freigestellt; Umlagekosten aus Veranstaltungen u. a. sind durch diese jedoch selbst zu tragen.

4. Die Mitgliedschaft endet durch
 - Tod,
 - Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres,
 - Ausschluss.
5. Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied
 - seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Industrie- und Handelsclub Altmark e. V. trotz schriftlicher Mahnung und Androhung des Ausschlusses nicht nachkommt,
 - durch sein Verhalten gegen die Interessen des Industrie- und Handelsclub Altmark e. V. verstößt,
 - aus der Vergangenheit über einen Leumund verfügt, der dem Ansehen des Vereins heute noch abträglich sein wird.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Das Mitglied wird davon schriftlich unterrichtet unter Angabe der Gründe. Dem Betroffenen ist Gelegenheit zu geben, sich vor Erlass des Beschlusses zu äußern. Der Ausschluss wird rechtskräftig, wenn das ausgeschlossene Mitglied nicht innerhalb von vier Wochen

Einspruch erhebt. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Der Industrie- und Handelsclub Altmark e. V. erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung jährlich festgelegt wird. Der Beitrag ist spätestens 4 Wochen nach der ordentlichen Mitgliederversammlung fällig. Bei einem Ausscheiden während des Geschäftsjahres werden anteilige Beiträge nicht erstattet. Bei einem Eintritt im Laufe eines Jahres ist der volle Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

§ 6 Organe

Die Organe des Industrie- und Handelsclub Altmark e. V. sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Geschäftsführung.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Einmal jährlich findet am Jahresbeginn eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Hierzu hat der Vorstand, oder bei Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied, spätestens 2 Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
2. Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen
 - a) die Genehmigung der Jahresrechnung,
 - b) die Entlastung des Vorstands,
 - c) die Wahlen zum Vorstand,
 - d) die Bestellung von Rechnungsprüfern,
 - e) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens 30 % der Mitglieder dies schriftlich verlangen oder der Vorstand dies beschließt.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand oder im Verhinderungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll führt der gemäß § 9 bestellte Geschäftsführer. Es kann von jedem Mitglied auf Wunsch angefordert werden.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

7. Zur Änderung der Satzung sowie zur Auflösung des Clubs bedarf es der Stimmenmehrheit von 75 vom Hundert der anwesenden Mitglieder.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand leitet im Sinne des § 25 BGB den Industrie- und Handelsclub Altmark e.V.; er entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
Der Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt; der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister vertreten gemeinsam.
2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) drei weiteren Mitgliedern – möglichst aus verschiedenen Wirtschaftsbereichen, d) dem Schatzmeister.

Die Vorstandsmitglieder werden auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

3. Die Verantwortungsbereiche und deren Aufteilung auf die Vorstandsmitglieder werden vom Vorstand festgelegt.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 9 Geschäftsführung

Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen.

§ 10 Auflösung

Bei Auflösung des Clubs fällt das Vermögen der Hans und Eugenia Jütting – Stiftung zu, die es ausschließlich für soziale oder kulturelle Zwecke zu verwenden hat. Über die konkrete Zuführung des Vermögens entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.